



Lenz und Johlen

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Lenz und Johlen · Postfach 510940 · D 50945 Köln

Fraktion DIE LINKE
im Rat der Stadt Herford
Frau Inez Déjà
Hämelinger Straße 7
32052 Herford

Per E-Mail:
inezdeja@web.de

Köln, 29.09.2022

Unser Zeichen: 01533/22 15/

Assistenz:

Frau Dünnebier

Tel.: +49 221 97 30 02-74

a.beutling@lenz-johlen.de

Beantragter Abbruch des Stadttheaters Herford Denkmalrechtliche Zulässigkeit

Sehr geehrte Frau Déjà,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit beziehen wir uns auf unsere Besprechung vom 22.08.2022.

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage dürfen wir zur denkmalrechtlichen Zulässigkeit des Abbruchs des Stadttheaters Herford wie folgt Stellung nehmen:

I. Sachverhalt

Die „Kultur Herford“ gGmbH ist Eigentümerin des Grundstückes „Minde-ner Straße 11“ in 32049 Herford. Ihre Geschäftsanteile stehen zu etwa 97 % der Stadt Herford zu. Das Grundstück ist mit dem **Stadttheater Herford** bebaut. Dieses ist seit dem 23.11.2005 unter laufender Nummer 469 in die Denkmalliste der Stadt eingetragen. In der Denkmalwertbegründung wird auf wissenschaftliche, künstlerische und städtebauliche Gründe verwiesen.

Mit Beschluss vom 05.05.2017 beauftragte der Rat der Stadt Herford die Verwaltung mit der Gesamtanierung des Stadttheaters Herford. Am 08.12.2017 beschloss der Rat, aufgrund der ermittelten Sanierungskosten in

Prof. Dr. Heribert Johlen^{PV} †
Dr. Klaus Schmiemann^{PV}
Dr. Franz-Josef Pauli^P
Dr. Rainer Voß^{PVM}
Dr. Michael Oerder^{PV}
Dr. Thomas Lüttgau^{PV}
Thomas Elsner^{PB}
Rainer Schmitz^{PV}
Dr. Alexander Beutling^{PVM}
Dr. Markus Johlen^{PV}
Eberhard Keunecke^{PB}
Dr. Inga Schwertner^{PV}
Dr. Philipp Libert^{DF}
Dr. Christian Giesecke, LL.M.^{PV}
Dr. Felix Pauli^{PV}
Dr. Tanja Parthe^{PV}
Martin Hahn^{PG}
Dr. Kai Petra Dreesen, LL.M.^{PVE}
Nick Kockler^{PV}
Béla Gehrken^{PDV}
Dr. Gerrit Krupp
Markus Nettekoven^V
Nima Rast
Dr. Elmar Loer, EMBA^{GA}
Dr. Jan D. Sommer
Dr. Mahdad Mir Djawadi
Thorsten Scheuren, LL.M.
Mats Hagemann
Stephan Helbig, LL.M.
Dr. Benedikt Plesker
Dr. Viviane McCready, LL.B.
Dr. Sebastian Wies, LL.B.
Falk Romberg
Malte Reichel
Maya Soethout
Dr. Jan-Moritz Schanze
Nils Höfer^B
Steffen Ralle

P Partner i.S.d. PartGG
V Fachanwalt für Verwaltungsrecht
B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
G Fachanwalt für Vergaberecht
M Anwalt/Mediator DAA
(Dr. Rainer Voß auch FU Hagen)
L McGill University (Montreal, Kanada)
E Master of European Studies
F Maitrise en droit (Université Paris X)
D Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt (FH)
A Executive Master of Business Administration

Gegründet von RA Wolfgang Lenz

Lenz und Johlen · Gustav-Heinemann-Ufer 88 · D 50968 Köln

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Sitz Köln, AG Essen PR 1775
USt.ID.-Nr. DE 122725191

Tel. +49 221 973 002-0
Fax +49 221 973 002-22
www.lenz-johlen.de

Sparkasse KölnBonn
IBAN: DE57 3705 0198 0014 0020 18
BIC: COLSDE33XXX

Commerzbank AG
IBAN: DE56 3704 0044 0151 5600 00
BIC: COBADEFFXXX

Höhe von 11.412.000 € zunächst eine Projektskizze für den Neubau eines Veranstaltungszentrums zu erstellen. Der Rat wurde am 11.10.2018 informiert, dass die **Projektidee „OWL-Forum“** im Rahmen des Qualifizierungsprozesses der Regionale 2022 den „C-Status“ erhalten habe. Am 20.09.2019 wurde eine Machbarkeitsstudie zum „OWL-Forum“ vorgestellt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass am Standort „Mindener Straße“ nur die Variante „1-Säler“ – ein Konzert-/Multifunktionsaal mit 1000 Plätzen – und diese nur unter **vollständigem Abbruch des Stadttheaters** realisierbar sei. Daraufhin beschloss der Rat am 07.10.2019 den Neubau eines Konzert- und Theatergebäudes auf dem Gelände des Güterbahnhofs. In einer Ergänzung zu dem Beschluss wurde der Standort „Mindener Straße“ aufgrund des beabsichtigten Erhalts des Theatergebäudes als ungeeignet bezeichnet. Hinsichtlich dieses Gebäudes wurde eine Umnutzung in eine Schulaula erwogen. Eine solche ginge mit geringeren Sanierungsmaßnahmen als eine Sanierung zur weiteren Nutzung als Theater einher. Mit Beschluss vom 10.12.2021 – nach einem politischen Wechsel im Zuge einer Kommunalwahl – beauftragte der Rat die Verwaltung, den Standort „Mindener Straße“ für den Neubau eines „OWL-Forums“ weiter zu entwickeln und somit dem Abbruch des Stadttheaters zuzustimmen.

Am 31.08.2021 hatte die „Kultur Herford“ gGmbH der Unteren Bauaufsichtsbehörde den nunmehr beabsichtigten Abriss des Stadttheaters bereits angezeigt. Unter dem 16.09.2021 hatte sie bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Herford die **Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis** für den Abbruch des Theaters beantragt. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hatte am 17.11.2021 angekündigt, das Benehmen nicht herstellen zu können mit der Begründung, die Grenze der finanziellen Zumutbarkeit finde nur auf in Privatbesitz befindliche Denkmäler Anwendung. Der öffentlichen Hand sei die Erhaltung von Denkmälern stets zumutbar.

Anfang des Jahres 2022 wurde ein Antrag der Ratsfraktion der „GRÜNEN“ beraten. Danach soll geprüft werden, inwieweit das **Bestandsgebäude in einen Neubau integriert** werden könnte.

Mit Antrag vom 30.03.2022 stellte die „Kultur Herford“ gGmbH erneut den Abbruch des Stadttheaters zur denkmalrechtlichen Genehmigung. Dazu bezog sie sich auf ein **Gutachten**, wonach ein Teil der festgestellten Mängel zwar in denkmalgerechter Form zu lösen sei. Die Vornahme aller erforderlichen Sanierungsmaßnahmen führe aber voraussichtlich dazu, dass die ursprüngliche Gestaltung verloren gehe, die indes dem Baukomplex seine Denkmaleigenschaft gegeben habe.

In einer Stellungnahme des LWL vom 08.08.2022 hat dieser moniert, dass keine **denkmalgerechte Alternativplanung** erwogen worden sei. Zudem werde der Denkmalwert infolge baulicher Veränderungen nicht notwendig gemindert oder entfalle gar. Die Erhaltungsfähigkeit des Denkmals sei gegeben.

II. Rechtliche Würdigung

Wir kommen zu dem Ergebnis, dass der Abbruch des Stadttheaters Herford **denkmalrechtlich nicht genehmigungsfähig** ist. Gemäß § 9 Abs. 1 lit. a des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) bedarf unter anderem der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wer ein Baudenkmal beseitigen will. Dieser Erlaubnispflicht unterliegen Baudenkmäler laut § 3 Abs. 1 S. 1, 2 DSchG mit der Eintragung in die Denkmalliste. Die Erlaubnis ist gemäß § 9 Abs. 2 DSchG zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

Die Beseitigung des Stadttheaters Herford ist nach diesen Maßgaben nicht erlaubnisfähig. Ihr stehen **Gründe des Denkmalschutzes** entgegen. Gründe des Denkmalschutzes stehen einem Vorhaben entgegen, wenn es diese mehr als nur geringfügig beeinträchtigt und die Versagung der Erlaubnis zu den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Auswirkungen und privaten Betroffenheiten nicht außer Verhältnis steht. Wird ein Anspruch auf Erteilung einer Abbrucherlaubnis geltend gemacht, ist allerdings hinsichtlich der Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange ein **strenger Maßstab** anzulegen. Die vollständige Beseitigung eines Baudenkmals kann angesichts des damit verbundenen unwiederbringlichen Verlustes seiner Aussagekraft für erinnerungswürdige Aspekte vergangener Zeiten nur dann gerechtfertigt sein, wenn die Verweigerung der Erlaubnis sich im Einzelfall als unverhältnismäßige Eigentumsbeschränkung darstellt, etwa weil die **Erhaltung des Denkmals faktisch nicht mehr möglich** ist beziehungsweise das Denkmal offenkundig abgängig, namentlich akut einsturzgefährdet und nicht mehr zu retten ist oder weil das Beseitigungsverbot dem **Eigentümer aus sonstigen Gründen nicht zugemutet** und diese Unzumutbarkeit nicht durch eine Entschädigung, durch die Übernahme des Denkmals oder auf anderer Weise ausgeglichen werden kann (nachfolgend **1.**). Ferner erweist sich die Verweigerung der Erlaubnis als unverhältnismäßige Eigentumsbeschränkung in Fällen, in denen die **Identität des Denkmals bereits weggefallen** ist, weil die für die Denkmalaussage wesentlichen Bestandteile des Denkmals zerstört sind und die Teilrekonstruktion das verlorene historische Gebäude – dessen Erhalt Ziel des Denkmalschutzgesetzes ist – nicht mehr bewahren kann (nachfolgend **2.**). Hiervon ist auszugehen, wenn die Vornahme der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen nicht mehr dazu führen würde, eine bloße Gefährdung eines grundsätzlich noch vorhandenen Zeugnischarakters zu beseitigen, sondern darauf hinausliefe, die bereits verlorene Identität des Gebäudes durch eine Nachbildung zu ersetzen (vgl. *OVG NRW, Urt. v. 18.05.1984 – 11 A 1776/83 –*, *NJW 1986, 1890 (1891)*; *Urt. v. 26.08.2008 – 10 A 3250/07 –*, *juris Rn. 66 ff.*; *Urt. v. 13.09.2013 – 10 A 1069/12 –*, *juris Rn. 28-30*).

1. Zumutbarkeit der Denkmalerhaltung

Die Erhaltung des Stadttheaters Herford ist der „Kultur Herford“ gGmbH zumutbar. Die Erhaltung des Denkmals ist zunächst **faktisch möglich**. Namentlich ist nichts dafür ersichtlich, dass es offenkundig abgängig, akut einsturzgefährdet oder sonst nicht mehr zu retten wäre. Vielmehr folgt aus dem mit Antrag vom 03.03.2022 beigebrachten Gutachten, wonach die Vornahme der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu einem Entfall der die Denkmaleigenschaft begründenden Umstände führen soll, implizit, dass die Durchführung dieser Sanierungsmaßnahmen in tatsächlicher Hinsicht möglich ist.

Auch aus sonstigen Gründen ist die Erhaltung des Theaters der Eigentümerin nicht unzumutbar. Insbesondere ist es der „Kultur Herford“ gGmbH **wirtschaftlich zumutbar**, das Stadttheater weiterhin zu erhalten. Dabei ist von Bedeutung, dass sie von der Stadt Herford und damit **von der öffentlichen Hand beherrscht** wird, weil dieser mehr als die Hälfte ihrer Geschäftsanteile zustehen. Sie unterliegt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts deshalb der unmittelbaren Grundrechtsbindung des Art. 1 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) und kann sich umgekehrt **nicht selbst auf Grundrechte berufen** (vgl. *BVerfG, Urt. v. 22.02.2011 – 1 BvR 699/06 –*, *juris Rn. 53 ff. – „Fraport-Urteil“*).

Der **Zumutbarkeitsvorbehalt** ist indes als **Vorkehrung zur Wahrung der Privatnützigkeit des Eigentums** vor dem Hintergrund des Art. 14 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GG zu verstehen. Die aus der Unterschützstellung folgenden Beschränkungen bestimmen Inhalt und Schranken des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG. Der Gesetzgeber muss bei solchen Bestimmungen die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers und die Belange des Gemeinwohls in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis bringen (vgl. *BVerfG, Beschl. v. 02.03.1999 – 1 BvL 7/91 –*, *juris Rn. 74 ff. – „Denkmalschutz“*). Zu dem Zweck, einen solchen Ausgleich herzustellen und unverhältnismäßige Belastungen des Denkmaleigentümers abzuwenden, dient der Zumutbarkeitsvorbehalt (vgl. *Davydov, in: PdK NW G-11, Stand 12/2018, § 7 Rn. 17*).

Sind privatrechtliche Unternehmen in öffentlicher Hand aber nicht grundrechtsberechtigt, **entfällt die innere Rechtfertigung eines Zumutbarkeitsvorbehalts** und können sich solche Unternehmen deshalb auch nicht wie ein Privater auf Unzumutbarkeit berufen (vgl. *ebd. Rn. 34; Spannemann, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 4. Aufl. 2017, Teil F Rn. 28*). Diese Ergebnis steht auch namentlich im Einklang mit einer aus Art. 18 Abs. 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen abzuleitenden erhöhten Erhaltungspflicht der öffentlichen Hand (vgl. *Spannemann, a. a. O. Rn. 29*). Denn danach stehen Denkmäler unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Dies bedeutet zwar nicht, dass im Rahmen der gebotenen Abwägung eine etwaige Unrentabilität nicht zu berücksichtigen wäre. Es sind jedoch nicht dieselben Maßstäbe wie bei einem privaten Eigentümer anzulegen. Ein eventuelles Defizit ist vielmehr dahingehend zu prüfen, ob es **angesichts der gesteigerten Erhaltungspflicht der öffentlichen Hand zuzumuten** ist. Dabei kann Unzumutbarkeit nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen angenommen werden, namentlich dann, wenn die durch die Aufgaben des Denkmalschutzes verursachte Bindung von Haushaltsmitteln dazu führen würde, dass der die Gemeinde ihre eigenen Aufgaben nicht mehr erfüllen könnte und in ihrer Finanzhoheit verletzt würde (vgl. *ThürOVG, Urt. v. 16.01.2008 – 1 KO 717/06 –*, *juris Rn. 36; SächsOVG, Urt. v. 24.09.2015 – 1 A 467/13 –*, *juris Rn. 21; Davydov, a. a. O. Rn. 35; Spannemann, a. a. O. Rn. 30*). Für eine derartige Beeinträchtigung fehlt vorliegend jeder Anhaltspunkt.

2. Wahrung der Identität des Denkmals

Weiter spricht auch nichts dafür, dass durch die Vornahme der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen die Identität des Denkmals in dem Sinne verloren ginge, dass eine bloße Denkmalkopie entstünde. Zwar kommt das mit dem Antrag vom 03.03.2022 eingereichte Gutachten zu dem Ergebnis, dass eine Veränderung des inneren und äußeren Erscheinungsbildes zu erwarten sei. Dadurch gehe voraussichtlich die ursprüngliche Gestaltung des Theatergebäudes verloren. Die notwendigen Sanierungsmaßnahmen führt das Gutachten auf Schadstoffbelastungen, brandschutz-, arbeitsschutz-, gesundheitsschutz- sowie sicherheitstechnische Mängel zurück.

Dies genügt indes nicht zur Begründung eines Verlustes der Identität des Denkmals. Erst wenn **notwendige Erhaltungsarbeiten** an einem Baudenkmal **zwangsläufig** dazu führen, dass die historische Substanz und damit die **Identität des Baudenkmal** **beseitigt** würde, ist seine Unterschutzstellung nicht länger geboten, denn die über eine – wenn auch umfassende – Restaurierung hinausgehende Umwandlung eines nicht mehr erhaltungsfähigen Originals in eine Kopie dieses Originals ist von den Zielen des nordrhein-westfälischen Denkmalrechts nicht erfasst. Es muss unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles sorgfältig geprüft werden, ob die erforderlichen Erhaltungsarbeiten die Aussage des Baudenkmal bewahren oder ob die Eingriffe in seine Substanz derart einschneidend sind, dass die Aussage verloren geht. Auszugehen ist hierbei von den **Gründen für die Unterschutzstellung** des Baudenkmal. Für die Abgrenzung der Sanierung eines erhaltungsfähigen Baudenkmal von der Herstellung einer bloßen Kopie können auch technische Besonderheiten des jeweils betroffenen Denkmaltyps oder der konkreten Sache von Bedeutung sein. Der Umstand, dass das Baudenkmal „durch die Zeit geht“, lässt es seine Denkmaleigenschaft regelmäßig nicht verlieren (vgl. *OVG NRW, Urt. v. 10.11.2020 – 10 A 1851/18 –, juris Rn. 71*).

Nach diesen Maßgaben genügt eine Veränderung des Erscheinungsbildes des Theaters allein keinesfalls für einen Wegfall der Denkmaleigenschaft. Auszugehen ist von den **Gründen der Unterschutzstellung**. Das Denkmal ist aus wissenschaftlichen, künstlerischen und städtebaulichen Gründen unter Schutz gestellt. Dass sämtliche der Umstände, die den hier unter ganz verschiedenen Gesichtspunkten bestehenden Denkmalwert begründen, allein durch die Vornahme der Reparaturarbeiten entfallen würden, ist dem Gutachten nicht ohne weiteres zu entnehmen und erscheint überdies fernliegend.

Darüber hinaus werden die in dem Gutachten aufgeführten Maßnahmen jedenfalls teilweise **keine notwendigen Erhaltungsarbeiten** darstellen. Denkmalrechtlich notwendig sind eine sachgemäße Behandlung des Denkmals zu dessen Schutz vor zukünftigen Schäden, die Bewahrung eines einmal erreichten denkmalgerechten Erhaltungszustandes durch Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Beseitigung vorhandener Schäden. Erforderlich ist grundsätzlich eine fachgerechte Sanierung des Denkmals (vgl. *OVG NRW, Beschl. v. 22.08.2007 – 10 A 3453/06 –, juris Rn. 4*). Welche Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Einzelfall geboten sind, ist allerdings eine allein konservatorische, also ausschließlich unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten zu treffende Entscheidung (vgl. *Davydov, a. a. O. Rn. 5, 7*). Inwiefern aber namentlich die Beseitigung der in dem Gutachten angesprochenen arbeitsschutzrechtlichen

Mängel zwingend aus denkmalpflegerischer Sicht geboten sein sollte, erschließt sich ohne weiteres nicht. Dies gilt zumal vor dem Hintergrund, dass eine Nutzung als Arbeitsstätte, für welche allein die einschlägigen Regelwerke gelten – vgl. etwa § 1 Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung –, für die Erhaltung des Denkmals schon an sich nicht notwendig ist. Unabhängig davon ist auch die Weiternutzung als Theater aus konservatorischer Sicht nicht zwingend. Bereits erwogen wurde die Sanierung des Bauwerks zur alleinigen Nutzung als Schulaula. Die hierfür notwendigen Maßnahmen fielen geringer und – dies liegt jedenfalls nahe – auch in ihrer Gesamtheit denkmalverträglicher aus. Sämtliche darüber hinausgehende Maßnahmen, die nicht der bloßen Erhaltung und – soweit Beschädigungen vorliegen – Wiederherstellung der Gebäudesubstanz und deren Schutz vor zukünftigem Schaden dienen, sind konservatorisch betrachtet schon keine notwendigen Erhaltungsmaßnahmen.

Die Behebung der aufgezeigten Mängel wird auch **nicht zwangsläufig zur Entstehung einer bloßen Denkmalkopie** führen. Namentlich sind **Alternativplanungen** zu erwägen. Aus Sicht des LWL handelt es sich hier nahezu durchweg um Mängel, deren denkmalverträgliche Behebung im Wege einer praxisüblichen Alternativplanung erreichbar ist. Auf eine solche ist die „Kultur Herford“ gGmbH zu verweisen. Als Alternativplanung kommt auch namentlich die – im Vergleich zu einem vollständigen Abbruch jedenfalls deutlich denkmalverträglichere – Realisierung des Vorhabens unter zumindest teilweiser **Integration des Bestandsgebäudes** in einen Neubau in Frage. Zwar kam die Machbarkeitsstudie aus dem Jahre 2019 zu dem Ergebnis, zur Umsetzung des Vorhabens sei der Abbruch des Stadttheaters erforderlich. Anfang des Jahres 2022 wurde von der Fraktion der „GRÜNEN“ aber ein Antrag gestellt, eine solche Integration prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Machbarkeitsstudie wird so in Frage gestellt. Derartige denkmalverträglichere Alternativen bedürfen eingehender Prüfung, die hier noch nicht abschließend erfolgt ist.

3. Kein überwiegendes öffentliches Interesse

Schließlich verlangt auch kein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme. Dies ist nur dann anzunehmen, wenn öffentliche Interessen für den Abbruch sprechen, die gewichtiger sind als die Belange des Denkmalschutzes. Solche Interessen müssen die Maßnahme überdies verlangen, dürfen also nicht anderweitig zu verwirklichen sein (vgl. *OVG NRW, Urt. v. 18.05.1984 – 11 A 1776/83* –, *NJW 1986, 1890 (1891)*; *Davydov, a. a. O., § 9 Rn. 83*).

Hier sind schon **keine gewichtigeren öffentlichen Interessen** als die betroffenen Belange des Denkmalschutzes ersichtlich. Dies gilt namentlich angesichts der mit dem beabsichtigten Abbruch einhergehenden **irreversiblen Vernichtung** der denkmalwerten Gebäudesubstanz. Öffentliche Interessen, die diesen schwerwiegendsten Eingriff überwiegen würden, kommen schwerlich in Betracht. Auch insoweit ist zu bedenken, dass eine Realisierung des Vorhabens auch unter Integration des Bestandsgebäudes in Betracht kommt. Die Versagung einer Erlaubnis zum vollständigen Abbruch des Stadttheaters hindert die Verwirklichung etwaig gegebener öffentlicher Interessen an der Realisierung des Vorhabens dementsprechend nicht.

III. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der beabsichtigte Abbruch des Stadttheaters Herford denkmalrechtlich nicht erlaubnisfähig ist. Ihm stehen Gründe des Denkmalschutzes entgegen. Überwiegende öffentliche Interessen verlangen ihn nicht.

Zum weiteren Vorgehen empfehlen wir die Vorlage dieser Stellungnahme bei der Stadt Herford als Unterer Denkmalbehörde, dem Landrat als Oberer Denkmalbehörde und dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen als Oberster Denkmalbehörde.

Wir hoffen, mit dieser Einschätzung gedient zu haben. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Beutling', written in a cursive style.

(Dr. Beutling)
Rechtsanwalt